Verpackungsgesetz – Das Wichtigste für EPS-Verpackungen

Rund um das neue Verpackungsgesetz, das zum 1. Januar 2019 die Verpackungsverordnung abgelöst hat, gibt es eine Vielzahl von Fragen. Einige dieser Fragen, die vor allem auch EPS-Verpackungen betreffen, möchten wir mit diesem Schreiben beantworten.

Hersteller = Erstinverkehrbringer von verpackter Ware

Wer systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Deutschland in Verkehr bringt, muss diese zwecks Sammlung und Verwertung registrieren und bei einem der Dualen Systeme lizenzieren lassen. Missverständnisse entstehen nicht selten bei dem im Gesetz verwendeten Begriff des „Herstellers systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“. Damit sind nicht die Produzenten der Verpackungen gemeint, sondern die Erstinverkehrbringer verpackter Ware. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Hersteller von Verkaufsverpackungen grundsätzlich nicht melde- und lizenzierungspflichtig sind.

Zentrale Stelle und Melderegister LUCID

Neu im Verpackungsgesetz ist die Installierung der Zentralen Stelle Verpackungsregister, die eine Vielzahl von Maßnahmen als hoheitliche Aufgaben übernimmt. Hinzu kommt die Betreuung des öffentlich einsehbaren Melderegisters LUCID, sowie die Erstellung eines Kataloges für systembeteiligungspflichtige Verpackungen.
Mit Hilfe dieses Katalogs kann der Erstinverkehrbringer feststellen, ob die von ihm verwendeten Verpackungen überhaupt systembeteiligungspflichtig sind. Denn nur dann werden Melde- und Lizensierungspflichten erst relevant.

EPS-Verpackungen sind nur zu einem sehr geringen Teil systembeteiligungspflichtig

Erfreulich ist, dass die Zentrale Stelle in etlichen Marktsegmenten eine Beteiligungspflicht für EPS-Verkaufsverpackungen ausgeschlossen hat, da in diesen Fällen typischerweise die haushaltsnahe Entsorgung beim privaten Endverbraucher nicht gegeben ist. Anders gesagt: Der überwiegende Teil verbleibt beim Handel und wird somit gewerblich entsorgt. Dies betrifft unter anderem Weiße Ware, Küchenmöbel, Fischboxen und einige andere.
Es ist also ratsam, die Systembeteiligungspflicht von EPS-Verkaufsverpackungen grundsätzlich zu prüfen. Dies kann der Erstinverkehrbringer mit Hilfe des Kataloges und eines begleitenden Leitfadens der Zentralen Stelle.

Leitfaden und Katalog sind unter www.verpackungsregister.org einsehbar.

Bestehen trotzdem Zweifel, ob eine spezielle EPS-Verkaufsverpackung systembeteiligungspflichtig ist, muss ein Antrag bei der Zentralen Stelle auf Einordnung gestellt werden.

Sollte es sich letztlich um beteiligungspflichtige Verpackungen handeln, hat der Erstinverkehrbringer folgende Pflichten:

- Registrierung bei der Zentralen Stelle über die Datenbank LUCID
  (Auf der Website der Zentralen Stelle steht hierzu ein „How to-Guide“ zur Verfügung.)
- Beteiligung an einem Entsorgungssystem
- Mengenmeldungen und Abrechnungen mit diesem System
- zeitgleiche Meldungen an die Zentrale Stelle
- jährliche Abgabe einer Vollständigkeitserklärung an die Zentrale Stelle

Recyclinggerechtes Design & Recyclingfähigkeit

Für zusätzliche Irritationen sorgt aktuell die von der Zentralen Stelle veröffentlichte Orientierungshilfe zum recyclinggerechten Design. Diese soll den Dualen Systemen bei der Bewertung von Verpackungen und entsprechenden Bonus/Malus-Regelungen dienen. Zu Grunde liegt der Paragraph 21 des Verpackungsgesetzes, dessen Ziel die Förderung recyclinggerechter Verpackungen als auch der Einsatz von Rezyklat und nachwachsenden Rohstoffen ist.

Sehr zu unserem Bedauern wurde EPS hier als „nicht recyclingfähig“ eingestuft. Obwohl das Material hervorragend zu recyceln ist und laut aktuellen Studien bereits zu etwa 50% in Deutschland recycelt wird, lohnt sich die Sortierung aus dem Gelben Sack nach Angaben der Entsorger nicht. Die Mengen aus den privaten Haushalten seien zu gering. Über unseren Branchenverband haben wir bereits deutlich gemacht, dass wir den Begriff „nicht recyclingfähig“ für nicht gerechtfertigt halten, da dieser sich nur auf die nicht sortierten Mengen im Dualen System reduziert, sich aber in Folge zu Unrecht negativ auf das gesamte Segment auswirkt.

EPS-Branche will Kreislaufführung aktiv mitgestalten

Um das EPS-Recycling neben der bereits erfolgreichen werkstofflichen Verwertung weiter auszubauen, unterstützt die Branche den Aufbau innovativer rohstofflicher Recyclingverfahren wie das EU-geförderte PolySytyrene-Loop oder das kanadische PolyStyvert Verfahren. Besonders auch das Chemische Recycling durch die Rohstoff herstellende Industrie wird als Option für hochwertiges Recycling intensiv verfolgt. Das Ziel dieser Recycling – Verfahren besteht darin, gemischt gesammelte Kunststoffabfälle
wieder in jene Rohstoffe zu verwandeln (z.B. Naphta) aus denen sie ursprünglich erzeugt wurden. Ein genialer Weg der Wiederaufbereitung, bei dem das Recyclat eins zu eins dem ursprünglich eingesetzten Rohstoff entspricht. Und natürlich gilt das in gleichem Umfang für die wieder hieraus erzeugten Kunststoff – Granulate.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen geholfen zu haben, bitten jedoch um Verständnis, dass wir bei unseren Hinweisen keine Rechtsverbindlichkeit garantieren können.